

Vergütungssystem Aufsichtsrat

Gebilligt in der Hauptversammlung am 6. Mai 2021

8. Beschlussfassung über das Aufsichtsratsvergütungssystem

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen. Die erstmalige Beschlussfassung hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen. In der Hauptversammlung 2020 wurde auf Vorschlag des Aufsichtsrats eine Anpassung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschlossen. Im Wettbewerb um hochqualifizierte Persönlichkeiten zur Besetzung des Aufsichtsrats leistet eine angemessene und sachgerechte Vergütung einen wichtigen Beitrag. Vor dem Hintergrund stetig steigender Anforderungen an die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats und im Hinblick auf eine weitere erfolgreiche Entwicklung der A.S. Création Tapeten AG wurde die Aufsichtsratsvergütung punktuell mit Blick auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses moderat angepasst und zugleich klarer formuliert.

Aufgrund dieser Beschlussfassung im Jahr 2020 sehen Vorstand und Aufsichtsrat aktuell keinen weiteren Anpassungsbedarf hinsichtlich der Vergütung des Aufsichtsrats. Die in § 14 der Satzung niedergelegte Vergütungssystematik soll beibehalten werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die in § 14 der Satzung niedergelegte Vergütungsregelung sowie das dahinter stehende Vergütungssystem für den Aufsichtsrat zu bestätigen. § 14 der Satzung der A.S. Création Tapeten AG lautet wie folgt:

„§ 14 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Grundvergütung in Höhe von 12.500,00 €. Abweichend hiervon erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats den dreifache Betrag, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils den anderthalbfachen Betrag als Grundvergütung.
- (2) Zusätzlich zu der Grundvergütung nach Absatz 1 erhält jedes Mitglied eines vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses für diese Tätigkeit 6.250,00 € je Ausschusszugehörigkeit und Geschäftsjahr. Die Gesamtvergütung für die Tätigkeit in den Ausschüssen ist auf 25.000,00 € begrenzt.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Dies gilt entsprechend für die gesonderte Vergütung der Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats
- (4) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (5) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist zahlbar mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorausgegangene Geschäftsjahr beschließt, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt etwas anderes.“

Vergütungssystem für den Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG

Grundlagen, Ziele und Bestandteile

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft berät und überwacht den Vorstand und ist dabei eng in zentrale operative und strategische Themen der Unternehmensführung der gesamten Unternehmensgruppe eingebunden. Er setzt sich gemäß Gesetz und Satzung aus vier Anteilseignervertretern und zwei Arbeitnehmervertretern zusammen. Ein effektives Handeln des Aufsichtsrats setzt voraus, dass der Aufsichtsrat entsprechend seinem Zielkatalog und Kompetenzprofil zusammengesetzt ist. Dabei spielt auch eine im Hinblick auf die Aufgaben des Aufsichtsrats und die Lage der Gesellschaft angemessene Aufsichtsratsvergütung eine wesentliche Rolle. Entsprechend Ziffer G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung und der Empfehlung zahlreicher Investoren und Stimmrechtsberater, sieht das Aufsichtsratsvergütungssystem der A.S. Création Tapeten AG ausschließlich eine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor. Eine variable Vergütung wird nicht gewährt. Der aktuellen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex wird auch mit Blick auf die Empfehlung in Ziffer G.17 gefolgt. So setzt sich die Festvergütung aus einer Grundvergütung und Funktionszulagen für Tätigkeiten in den Ausschüssen bzw. den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Gremiums zusammen. Mit dieser Zusammensetzung der Vergütung soll der Anreiz für eine kontinuierliche Überwachung und Bewältigung der Aufgaben der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder im Interesse der Gesellschaft gewährleistet werden, ohne dies von spezifischen wirtschaftlichen Entwicklungen des Unternehmens abhängig zu machen.

Verfahren zur Festlegung und Überprüfung

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird künftig auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung Beschluss gefasst. Dabei kann die Hauptversammlung entweder lediglich die Vergütung des Aufsichtsrats bestätigen oder die Regelungen der Satzung zur Aufsichtsratsvergütung ändern.

Die Vergütung des Aufsichtsrats der A.S. Création Tapeten AG ist derzeit durch entsprechende Beschlussfassungen der Hauptversammlung im Jahr 2020 in § 14 der Satzung geregelt.

Überblick über die einzelnen Komponenten der Aufsichtsratsvergütung

Mit der Grundvergütung und den Funktionszuschlägen soll den Aufsichtsratsmitgliedern eine angemessene und ihren jeweiligen Aufgaben entsprechende Vergütung gewährt werden.

a) Grundvergütung

Die jährliche Grundvergütung für ein Aufsichtsratsmitglied beträgt 12.500,00 €.

b) Funktionszuschläge

Mit den in der Satzung bestimmten Funktionszuschlägen wird der besonderen Verantwortung und dem höheren zeitlichen Aufwand Rechnung getragen, der mit den Funktionen verbunden ist, und zugleich die Empfehlung in Ziffer G.17 des DCGK umsetzt.

(1) Aufsichtsratsvorsitzender, Stellvertreter und Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Der jährliche Funktionszuschlag für den Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt 200 %, derjenige des Stellvertreters 50 % der Grundvergütung. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zentraler Ansprechpartner des Vorstands und in besonderer Weise mit der Koordination und Umsetzung der Aufsichtsratsarbeit befasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird dabei maßgeblich durch seinen Stellvertreter unterstützt. Der Ausschussvorsitzende des Prüfungsausschusses hat ebenfalls eine besonders wichtige Funktion innerhalb des Aufsichtsrates, daher erhält er ebenfalls einen jährlichen Funktionszuschlag von 50 % der Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 14 Abs. 1 der Satzung).

(2) Ausschussmitglieder

Der Arbeit in den Ausschüssen wird insgesamt eine besondere Bedeutung beigemessen. Vor diesem Hintergrund erhalten Ausschussmitglieder grundsätzlich einen Funktionszuschlag in Höhe von 6.250,00 €, wobei diese Funktionszuschläge für Ausschusstätigkeiten insgesamt auf 25.000,00 € gedeckelt sind (Cap) (§ 14 Abs. 2 der Satzung).

Anteilige Mitgliedschaft

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Aufsichtsratsvergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit (§ 14 Abs. 3 der Satzung).

Auslagenersatz und Umsatzsteuer

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen. Darüber hinaus trägt sie eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 der Satzung).

Fälligkeit

Die Vergütung ist fällig und zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr beschließt (§ 14 Abs. 5 der Satzung).

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte im Sinne von § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG werden zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Hauptversammlung 2021 - A.S. Création Tapeten AG

Tagesordnungspunkte	Abgegebene gültige Stimmen (= Anzahl Aktien)	Anteil des hierdurch vertretenen Grundkapitals	Ja-Stimmen	Anteil der Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Anteil der Nein-Stimmen	Vorschlag
TOP 2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns	1.585.709	52,86 %	1.585.479	99,99 %	230	0,01 %	angenommen
TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020	1.582.976	52,77 %	1.563.005	98,74 %	19.971	1,26 %	angenommen
TOP 4 Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020	1.583.209	52,77 %	1.563.248	98,74 %	19.961	1,26 %	angenommen
TOP 5 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021	1.584.499	52,82 %	1.557.914	98,32 %	26.585	1,68 %	angenommen
TOP 6a Wahl des neuen Aufsichtsrats - Herrn Jochen Müller	1.583.281	52,78 %	1.562.663	98,70 %	20.618	1,30 %	angenommen
TOP 6b Wahl des Aufsichtsrats - Herrn Dr. Volker Hues	1.585.081	52,84 %	1.564.673	98,71 %	20.408	1,29 %	angenommen
TOP 6c Wahl des Aufsichtsrats - Herrn Jörn Kämper	1.415.170	47,17 %	1.394.512	98,54 %	20.658	1,46 %	angenommen
TOP 6d Wahl des Aufsichtsrats - Herrn Dr. Stephan Zilkens	1.584.585	52,82 %	1.564.172	98,71 %	20.413	1,29 %	angenommen
TOP 7 Beschlussfassung über das Vorstandsvergütungssystem	1.582.221	52,74 %	1.561.368	98,68 %	20.853	1,32 %	angenommen
TOP 8 Beschlussfassung über das Aufsichtsratsvergütungssystem	1.562.391	52,08 %	1.561.443	99,94 %	947	0,06 %	angenommen